

Aktuelle PPP-Ausschreibungen / Ausschreibungen mit PPP-Elementen

- **Klinikum Ansbach AöR.** Wohnanlage.

Planung, Errichtung, Finanzierung und Instandhaltung von Wohnanlagen und eines Parkdecks. Der Auftrag umfasst im Einzelnen die Planung und Sanierung der bestehenden Wohn- und Verwaltungsgebäude (4 Bauteile), den Neubau von 35 Wohneinheiten und einer Heizzentrale sowie die Errichtung eines zweigeschossigen Parkdecks (ca. 400 Stellplätze) mit Hubschrauberlandeplatz. Instandhaltung während der Nutzungsphase über 30 Jahre. Bauzwischenfinanzierung und Endfinanzierung der einzelnen Bauteile über 30 Jahre ohne Forfaitierung.

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren. Schlusstermin für die Teilnahmeanträge: 5.5.2010.

Quelle: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:114665-2010:TEXT:DE:HTML>

Vorinformationen

- **Landeshauptstadt Hannover.** Kindertagesstätten.

Die Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt, an 8 verschiedenen Standorten im Stadtgebiet 8 Kindertagesstätten für jeweils ca. 80 bis 100 Kinder im Rahmen eines PPP-Verfahrens planen, bauen und finanzieren zu lassen. Die Endfinanzierung soll über 20 Jahre erfolgen. Nach der Abnahme sollen nur Wartungsleistungen in der Zeit der Mängelansprüche vergeben werden. Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren: 30.06.2010.

Quelle: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:124439-2010:TEXT:DE:HTML>

- **Stadt Celle.** Feuerwache.

Am 17.12.2009 hat der Rat der Stadt Celle beschlossen, den Neubau der Hauptfeuerwache Saarfeld als PPP-Projekt zu realisieren. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Vergabeverfahren vorzubereiten. Die Machbarkeitsstudie hatte für die PPP-Variante einen Wirtschaftlichkeitsvorteil von 8,6% ermittelt. Die Investitionskosten werden auf 16,5 Mio. Euro (brutto) geschätzt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt des Landes Niedersachsen (2. PPP-Förderprogramm). Gemäß Projekt-Steckbrief kann für Anfang Juni 2010 mit dem Beginn des Vergabeverfahrens gerechnet werden:

http://www.ppp.niedersachsen.de/master/C62888710_N42334911_L20_D0_I13274394

Zuschlagserteilungen

- **Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein.** Jakob-Frey-Sportanlage.

Das PPP-Pilotprojekt zur Sanierung und Erweiterung der Jakob-Frey-Sportanlage in Heidesheim (Rheinland-Pfalz) wird von der Firma **Gebrüder Becker Sportanlagen GmbH** aus Taunusstein-Hahn realisiert. Die geschätzten Investitionskosten belaufen sich auf rd. 2 Mio. Euro.

Quelle: <http://www.vg-heidesheim.de/54.html> (Pressemitteilung vom 16.04.2010)

- **Bad Rothenfelde.** Gesundheitstherme.

In Bad Rothenfelde (bei Osnabrück) soll bis 2013 für 18 Mio. Euro eine neue Gesundheitstherme im Rahmen eines PPP-Modells errichtet werden. Den Zuschlag hat die Bietergemeinschaft **de Witt / Kannewischer / Aqualon** erhalten. Auszüge aus der Berichterstattung mit weiteren Informationen zum Projekt unter: <http://www.bad-rothenfelde.de/neue-therme.html?m=&s=>

- **HOCHTIEF Concessions AG.** Schulen in Kanada.

HOCHTIEF Concessions hat den Zuschlag für sein erstes PPP-Projekt in Nordamerika erhalten. Das Unternehmen wurde beauftragt, zehn Schulen in der kanadischen Provinz Alberta zu planen, zu finanzieren, neu zu bauen und anschließend zu betreiben. An der Projektgesellschaft Build to Learn hat HOCHTIEF einen Anteil von 50%. Das Projekt mit einer Laufzeit von 30 Jahren hat ein Vertragsvolumen von 242 Mio. Euro. Das Investitionsvolumen liegt bei etwa 61 Mio. Euro.

Quelle: <http://www.hochtief.de/hochtief/200.jhtml?pid=8482>

Weitere Informationen

- **Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.** Beteiligung des Mittelstands an PPP-Projekten.
Das baden-württembergische Wirtschaftsministerium hat den Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „**Beteiligung des Mittelstands an PPP-Projekten im Vergleich zu losweise vergebenen Projekten in Baden-Württemberg**“ vorgestellt. Im Rahmen der von der Universität Stuttgart und dem Karlsruher Instituts für Technologie erstellten Studie sind PPP-Vorhaben mit Projekten verglichen worden, die konventionell losweise vergeben wurden. Einige wichtige Ergebnisse:
 - Laut Studie sind die mittelständischen Betriebe am gesamten Bauauftragsvolumen der PPP-Projekte mit durchschnittlich 83% beteiligt, bei den losweise vergebenen Projekten mit 81%.
 - Die befragten Mittelständler haben die Projekte bewertet und Schulnoten zwischen eins und sechs für die Kriterien Vergütung, Zahlungsmoral, Terminvorgaben und Projektablauf vergeben. Die PPP-Projekte wurden durchschnittlich mit der Gesamtnote 2,4 beurteilt, die losweise vergebenen Projekte mit 2,6. Bei der Zahlungsmoral der Auftraggeber schnitt PPP mit der Note 1,9 deutlich besser als die konventionell realisierten Projekte ab, die mit 2,6 benotet wurden.
 - Das Auftragsvolumen für den Mittelstand, das im Umkreis von 100 Kilometern zum Standort der Baumaßnahme vergeben wurde, betrug bei den PPP-Projekten 73% und bei den konventionell realisierten Projekten 65%. Im Umkreis von 50 km zum Projektstandort liegt der Auftragswert für den Mittelstand bei den PPP-Projekten bei 54%, bei den losweise vergebenen Projekten bei 46%.
 - Die mittelständischen Nachunternehmer, die an PPP-Projekten beteiligt sind, äußerten sich zufrieden über die Zusammenarbeit mit den Hauptunternehmen. PPP habe in der Betriebsphase den großen Vorteil, dass es Aufträge aufgrund der gesicherten laufenden Instandhaltung gebe. Bei der konventionellen öffentlichen Eigenrealisierung werde dagegen die Instandhaltung oft vernachlässigt mit der Folge, dass Aufträge für den Mittelstand ausblieben.Die Studie steht zum Download unter <http://www.ppp-bw.de/> (auf der rechten Seite unter Infomaterial / Downloads) zur Verfügung.
- **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie.** Positionspapier.
Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie hat einen Argumentationsleitfaden "Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) - Argumente gegen Vorurteile" entwickelt, in dem die häufigsten Vorurteile gegenüber Öffentlich Privaten Partnerschaften aufgezeigt und widerlegt werden. Download unter: <http://www.ppp-plattform.de/index.php?page=80&article=2241#>
- **Führungskräfte Forum.** Präsentationen.
Am 25. März 2010 fand in München ein Führungskräfte Forum „Public Private Partnership“ statt. Präsentationen zum Download unter <http://www.fuehrungskraefte-forum.de/index.php?menu=2010/ppp1>

Veranstaltungshinweis

- **3. Fachkongress Investitionen im Krankenhaus – mit Partnern / Das Krankenhaus der Zukunft zwischen öffentlicher oder freigemeinnütziger Trägerschaft, Privatisierung und PPP.**
Veranstalter des Kongresses, der am **11. November 2010** in der Beethovenhalle Bonn stattfindet, ist die RRC-Congress GmbH, Mitveranstalter ist u. a. die PPP-Task Force Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie unter: <http://www.rrc-congress.de/>

PPP-Portal

- **PPP-Musterverträge.**
Auf unserer Internetseite <http://www.ppp-portal.de/> bieten wir Ihnen Zugang zu PPP-Musterverträgen, die Sie – abschnittsweise oder in Gänze – für Ihre eigenen geplanten PPP-Projekte nutzen und übernehmen können. Für Öffentliche Auftraggeber ist der Zugang (nach vorhergehender Registrierung) kostenfrei. Von anderen Nutzern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 150,- Euro (netto) erhoben.

Betriebswirtschaftliches Institut der Bauindustrie
Postfach 10 15 54, 40006 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6703-280
Fax: 0211 / 6703-282
E.Paulsen@BWI-Bau.de
<http://www.BWI-Bau.de>



Gesetzgebung und Rechtsprechung mit PPP-Relevanz:

- **Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) sowie der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) (Beschluss des Bundesrates vom 26. März 2010, BT-Drs. 40/10)**
<http://www.mkrq.com/reactor.php?page=2888>

Das Bundeskabinett hat am 28. April 2010 den geänderten Verordnungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) sowie über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung) zugestimmt. Die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB, VOL, VOF) treten mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

- **EuGH, Urteil vom 13. April 2010 – Rs. C-91/08**
<http://www.mkrq.com/reactor.php?page=2890>

Wesentliche Änderungen im Dienstleistungskonzessionsvertrag erfordert Ausschreibung

Eine Vergabestelle schreibt den Abschluss einer Dienstleistungskonzession aus. Gegenstand des Konzessionsvertrages war der Betrieb, die Instandhaltung, die Wartung und die Reinigung von elf städtischen Toilettenanlagen für die Dauer von 16 Jahren. Als Gegenleistung sollte der Betreiber das Recht erhalten, eine Gebühr zu erheben und während der Vertragslaufzeit Werbeflächen im Stadtgebiet zu nutzen. Der Ausschreibung zugrunde lag ein Konzessionsvertrag, nach dem ein Wechsel eines Nachunternehmers nur mit Zustimmung der Vergabestelle gestattet sei. Ein Bieter erhält den Auftrag, u. a. weil in dessen Angebot ein bekannter Subunternehmer einbezogen wird. Nach Vertragsabschluss erteilt die Vergabestelle dem Bieter die Zustimmung zu einem Subunternehmerwechsel. Dies wird von einem Konkurrenten gerichtlich angegriffen. Das damit beschäftigte LG Frankfurt legt im Prozess dem EuGH diverse Fragen vor und will unter anderem wissen, ob wesentliche Änderungen auch bei Dienstleistungskonzessionsverträgen eine Neuausschreibung erfordern.

Der EuGH bejaht diese Frage und führt hierzu weiter aus: Auch wenn die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht von den Vergaberichtlinien (oder sonstigen Verordnungen und Richtlinien) erfasst werden, gelten die allgemeinen Grundsätze des Unionsrecht. Hierzu zählten insbesondere die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie die hieraus abgeleitete Transparenzpflicht. Um den Geboten zur Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter zu genügen, würden wesentliche Änderungen der wesentlichen Bestimmungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrags in bestimmten Fällen die Vergabe eines neuen Konzessionsvertrags erfordern. Vorausgesetzt werde, dass sie wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Konzessionsvertrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses Vertrags erkennen lassen. Der Austausch eines Nachunternehmers könne auch dann eine solche wesentliche Änderung darstellen, wenn diese Möglichkeit bereits im ursprünglichen Vertrag vorgesehen sei. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Heranziehung eines Nachunternehmers anstelle eines anderen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Leistung ein ausschlaggebendes Element für den Abschluss des Vertrags war. Hierüber habe nunmehr das nationale Gericht zu entscheiden.

Zwei weitere Punkte greift der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil noch auf: Zunächst weist er darauf hin, dass die Mitgliedsstaaten zwar Rechtsschutz für derartige Konstellationen schaffen müsse. Wie genau dieser auszusehen habe, liegt aber in der Entscheidung der einzelnen Staaten. Insbesondere würden die nationalen Gerichte durch das Unionsrecht nicht stets zu einer Unterlassungsanordnung verpflichtet. Zum anderen stellt der EuGH klar, dass ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung öffentlicher Stellen in Höhe von 51 % nicht per se als öffentliche Auftraggeber einzuordnen sind. Vielmehr bedarf es weiterer Anhaltspunkte, die eine faktische Kontrollmöglichkeit der öffentlichen Hand begründen.

Diese Entscheidung ist nicht nur für Konzessionen, sondern auch für herkömmliche Bau- und Dienstleistungsaufträge von Bedeutung. Gerade bei den für PPP-Verträge üblichen Vertragslaufzeiten über 25 Jahren kann der Austausch eines Nachunternehmers notwendig werden, um in den Fällen der Schlechterfüllung oder gar der Insolvenz eine angedrohte Kündigung zu vermeiden. Die Entscheidung indiziert, dass die für die Eignung des Auftragnehmers und damit für die ursprüngliche Auftragserteilung wesentlichen Nachunternehmer – bei PPP-Modellen im Hochbau in der Regel der Bauunternehmer als Generalunternehmer und der Betreiber des Gebäudes – nicht ausgetauscht werden dürfen. Anderenfalls droht das Risiko, dass der Austausch des Nachunternehmers selbst bei gleicher oder besserer Eignung des neuen Nachunternehmers als eine „wesentliche Änderung“ des Vertrages bewertet wird und deshalb nur nach vorheriger Durchführung einer förmlichen Ausschreibung über den Gesamtvertrag zulässig ist.

Mütze Korsch Rechtsanwälts-gesellschaft mbH
Rechtsanwalt Matthias Berger
Trinkausstraße 7
40213 Düsseldorf
Tel. +49 211 – 88 29 29
Fax +49 211 – 88 29 26
Mobil +49 160 – 47 20 722
berger@mkrq.com
www.mkrq.com

